

Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- für Einzahlungen an Geldautomaten der Schwyzer Kantonalbank, die über eine Einzahlungsfunktion verfügen (vgl. Ziff. III)
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. Ziff. IV)

2. Kontobeziehung

Die Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend "Konto" genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend "Bank" genannt).

3. Kartenberechtigte¹⁾

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

4. Eigentum

Die Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

- a) Unterzeichnung
Bei Erhalt der Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- b) Aufbewahrung
Die Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.
- c) Geheimhaltung der PIN
Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

- d) Änderung der PIN
Vom Kartenberechtigten geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.
- e) Weitergabe der Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte
Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.
- f) Meldung bei Verlust
Bei Verlust der Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II.5 und Ziff. II.10).
- g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten
Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innerhalb 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.
- h) Meldung an die Polizei
Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte (gemäss Ziff. I.1) auf dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.5). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Transaktionen mit der Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I.3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Maestro-Karte

und/oder Einzahlungskarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte zurückzuführen sind.

11. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

II. Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. Zahlungsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der PIN, mit der Unterzeichnung des Transaktionsbeleges oder mit der Kontaktlos-Funktion bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

3. PIN (= Geheimzahl)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte je eine eigene PIN. Handelt es sich um eine Maestro-Karte und Einzahlungskarte, so ist die PIN für beide Kartenfunktionen identisch und wird pro Karte nur einmal zugestellt.

4. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. 1.6 lit.d), noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise,

auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich unter Verwendung der Maestro-Karte und Einzahlungskarte durch

- Eingabe der PIN in ein dafür eingerichtetes Gerät,
- kontaktloses Bezahlen mit "Maestro ® Kontaktlos" oder
- Unterzeichnen des Transaktionsbeleges

legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte/Einzahlungskarte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt.

Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 1.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Mitefasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte. Nicht als "Dritte" zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

8. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

9. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

10. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Maestro-Karte zu sperren.

Die Bank sperrt die Maestro-Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Maestro-Karte

und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Maestro-Karten sperren.

Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stelle verlangt werden.

Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit Einverständnis und Legitimationsprüfung des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Einzahlungskarte

1. Einzahlungsfunktion

Die Einzahlungskarte kann mit der PIN-Eingabe ausschliesslich für Einzahlungen an den entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten (Ein- und Auszahlungen) der Schwyzer Kantonalbank eingesetzt werden.

2. PIN (= Geheimzahl)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Einzahlungskarte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Einzahlungskarten ausgestellt, so erhält jede Einzahlungskarte je eine eigene PIN.

3. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Einzahlungskarte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I.6 lit.d), noch auf der Einzahlungskarte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

4. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Einzahlungskarte und Eintippen der dazu passenden PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert, gilt als berechtigt, die Bargeldeinzahlung mit dieser Einzahlungskarte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt.

Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto gutzuschreiben. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Einzahlungskarte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

5. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte/Einzahlungskarte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die

Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Einzahlungskarte durch Dritte in der Funktion als Bargeldeinzahlung entstehen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Einzahlungskarte. Nicht als "Dritte" zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

6. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Einzahlungskarte in ihrer Einzahlungsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

7. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldeinzahlungen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Gutschriftsanzeigen.

8. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Einzahlungskarte zu sperren.

Die Bank sperrt die Einzahlungskarte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Einzahlungskarte und/oder der PIN Code meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Einzahlungskarten sperren.

Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stelle verlangt werden.

Für Einsätze der Einzahlungskarte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, die Gutschrift auf dem Konto vorzunehmen. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit Einverständnis und Legitimationsprüfung des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

IV. Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte für weitere Dienstleistungen der Bank

Wird die Maestro-Karte und/oder Einzahlungskarte für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so regeln sich diese ausschliesslich nach den hierfür mit der Bank vereinbarten Bestimmungen.

¹⁾ Die Begriffe Kontoinhaber, resp. Kartenberechtigter werden vorliegend der Einfachheit halber geschlechtsneutral verwendet.